

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. g e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor G o r d o n - Köln,

Chefredakteur Georg B e r n h a r d - Berlin,

Pfarrer A b r a m o z y k - Berlin,

Oberverwaltungsgerichtspräsident

von H o s t i z - Dresden.

Zur Verhandlung über den Antrag der Bayerischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens:

„ Kreuzzug des Weibes „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde :

Ministerialrat Freiherr v. J m h o f f ,

2. für die Firma Arthur Ziehm : Dr. F r i e d m a n n

und Regisseur B e r g e r .

Der Vorsitzende gab bekannt, dass er dem Redakteur Dr. Mendel von der Lichtbildbühne die Teilnahme an der Verhandlung gestattet habe.

Vor Eintritt in die Verhandlung wurde die Auslosung der Beisitzer für das Jahr 1927 vorgenommen.

Nachdem 59, die Namen der einzelnen Beisitzer enthaltende Zettel entsprechend den an der Bildstreifenprüfung beteiligten Berufsgruppen in verschiedene Behälter gebracht und gemischt waren, und zwar die Gruppe Volkswohl-
fahrt

fahrt getrennt nach ortsansässigen und auswärtigen Beisitzern, wurden die Zettel durch folgende Beisitzer gezogen:

Direktor G o r d o n für die Gruppe

Lichtspielgewerbe,

Chefredakteur Georg B e r n h a r d für die Gruppe

Kunst und Literatur,

Pfarrer A b r a m o z y k für die Gruppe

Volkswohlfahrt: ortsansässige Beisitzer,

Exzellenz von H o s t i z-Dresden für die Gruppe

Volkswohlfahrt : auswärtige Beisitzer.

Es ergab sich nachstehende Reihenfolge, die für die Heranziehung der Beisitzer zum Sitzungsdienst im Jahr 1927 massgebend ist:

Gruppe Lichtspielgewerbe:

Duchnowsky, Direktor Günther, Direktor Schüller,
Professor Dr. Leidig, M. d. L., Direktor Gordon, Elwert,
Direktor Seemann, Karl Freund, Siegmund, Direktor Ott,
Direktor Galitzenstein, William Kahn.

Gruppe Kunst und Literatur:

Riemer, Professor Dr. Dessoir, Dr. Ludwig Fulda,
Dr. Rudolf Presber, Chefredakteur Georg Bernhard, Redakteur
Fritz Engel, Chefredakteur Paul Bascher, M. d. R. u. M. d. L.,
Dr. Max Halbe-München, Dr. Floesser, Professor Langhammer,
Heinz Fovote, Paul Oskar Höcker, Raff-Stuttgart, Baur.

Gruppe Volkswohlfahrt:

a) ortsansässige Beisitzer:

Bohm-Schuch, M. d. R., Steinkopf, M. d. R., Frohn, Stadt-
verordnete

verordnete Rötger, Fecht, Abramczyk, Reitz, D. Mumm, M. d. R.,
Zimmermann, Staatssekretär Baake, Direktor Beutel, Dr.
Ladewig, Direktor Hinderer, von Kulessa, M. d. L.

Gruppe Volkswohlfahrt:

b) ausnärtige Beisitzer:

Dr. Kuhlmann-Kiel, Stange -Stuttgart, Bennewitz von
Loefen-Stettin, Fressel-Saarbrücken, Philipp-Karlsruhe,
M. d. R., Obergerwaltungsgerichtspräsident von Hostiz -
Dresden, Reinhardt-Fübingen, Möller-Hamburg, Frohböse-
Hamburg, von Reden-Lüneburg, Schliestedt-Stuttgart,
Studienrat Schultes-München, Rektor Rumscheid-Barmen,
Bode-Hannover, Oberregierungsrat Dr. Storck-Lübeck,
Rektor Manke-Guben, Heerde-München, Marschall-Köln,
Dr. Gentges-Bonn.

Hierauf stellte der Vertreter der Bayerischen Re-
gierung den Antrag, einen Vertreter des Reichsjustizmini-
steriums als Sachverständigen darüber zu vernehmen, in-
wiefern der Bildstreifen geeignet sei, das Vertrauen in
die Rechtspflege zu erschüttern und die Justiz als solche
verächtlich zu machen.

Der Antragsteller wurde gehört.

Beschlossen und verkündet:

Der Antrag wird abgelehnt. Die Oberprüfstelle er-
achtet sich für sachverständig genug, die tatsächliche
Feststellung zu treffen, ob die von dem Vertreter der
antragstellenden Landeszentralbehörde geäußerten Be-
denken

denken bestehen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass die Firma Arthur Ziehl auf Grund eines am 11. Dezember 1926 von dem Württembergischen Ministerium des Innern gestellten Widerrufsanschlages folgende Teile ausgeschnitten und der Oberprüfstelle übergeben hat, die von ihr als nachträglich verboten auf den Zulassungskarten vermerkt worden sind:

In Akt III nach Titel 5 :

Ein Mann mit idiotischem Gesichtsausdruck entkorkt eine Sektflasche, stiert in die Flaschenmündung, aus der der Schaum hochsteigt, und setzt sie an den Mund. (Gezeigt werden darf, wie er trinkt, wobei ihm der Sekt über das Hemd läuft und wie sich die Spuren der Trunkenheit allmählich bemerkbar machen).

Länge : 8,90 m.

nach Titel 6 :

Derselbe Mann steht vor einem geöffneten Fenster einer Frau in Kimono gegenüber; zwischen beiden auf dem Tisch steht ein Geschenkkorb. Grossaufnahme der Kopfes des Mannes. Grossaufnahme der halbentblößten Brust der Frau (das Bild erscheint zweimal). Ferner die Bildfolge, wie der Mann die Frau grinsend anstarrt, von dem Augenblick an, wo er sein Gesicht dem ihren nähert. (Die Scene ist gekürzt). (Gezeigt werden darf, wie der Mann die Frau packt und sie niederwirft).

Länge : 28,40 m.

In

In Akt IV vor Titel 1 :

Vor einem geöffneten Fenster liegt eine Frau in Unterkleidung unter einem fischen Boden. Sie er macht aus der Betäubung und richtet sich, von Entsetzen gepackt, auf. Sie gewahrt den Geschenkkorb auf dem Tisch und erhebt sich langsam, legt die Arme auf den Tisch und beginnt zu schreien. Sie taumelt zum Fenster.

Länge: 32,70 m.

nach Titel 1:

Die Vision einer Frauengestalt, der sich un- zählige Hände nähern, solange die Frau nackt ist.

Länge : 3,60 m.

Auch diese Bildfolgen wurden vorgeführt.

Der Erschienenen zu 1 begründet den Widerrufs Antrag

Die Erschienenen zu 2 äußerten sich zur Sache.

Es wurde folgende
E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Der Antrag der Bayerischen Regierung vom 24. Dezember 1926 auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens wird zurückgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

F a t b e s t a n d

- I. Wegen des Inhalts des Bildstreifens wird auf den dem Widerrufs Antrag beigelegten Bericht der Polizeidirektion München Bezug genommen.
- II. Unter Verweisung auf diesen Bericht hat das Bayerische Staatsministerium des Innern unter dem 24. Dezember 1926-Nr. 2546 b 110 - den Widerruf der am 24. September 1926 von der Filmprüfstelle Berlin ausgesprochenen Zulassung des Bildstreifens beantragt, da er geeignet sei, die öffentliche Ordnung zu gefährden, sowie

sowie entsittlichend und verrohend zu wirken. Es hat den Antrag wie folgt begründet:

wenn auch der Regisseur des Bildstreifens bei einer gelegentlichen Elokssprache sich dahin geäußert habe, der Bildstreifen verfolge nur den Zweck, die Aufmerksamkeit des Publikums auf das Problem der Abtreibung zu lenken und vor allem vor der Inanspruchnahme von Pflusohern zu Abtreibungen zu warnen, so sei doch die Wirkung des Bildstreifens eine ganz andere, eine Folge der geschickten, die wirklichen Verhältnisse entstellenden Aufmachung des ganzen Filmapteiles Vorkommnissen, die dem Beschauer aus dem Leben gegriffen zu sein schienen und deren Schilderung in Zuschauer Mitgefühl mit den Uebertretern des Gesetzes erwecke, werde ein Vertreter der Staatsanwaltschaft gegenübergestellt, der das Gesetz in einer praktisch überhaupt nicht vorkommenden rigorosen Art handhabe, z.B. die Verhaftung eines ordentlichen, der Flucht keinesfalls verdächtigen und nach dem Filme offenbar nicht einmal schuldigen Arbeiters vom Sterdebett seiner Frau weg. Zum Schlusse werde die Bekehrung des Staatsanwalts in einer Weise dargestellt, die ebenfalls das Publikum zu falschen Schlüssen über die deutsche Rechtspflege veranlassen müsse. Der Staatsanwalt werde aus dem Gewissenskonflikt, in den er durch die Handlung des Filmes hineingeraten ist, dadurch befreit, dass man ihn einfach seine Entlassung aus dem Staatsdienst erbitten lasse; von einer Sühne für den an der Braut.

Braut des Staatsanwalts vorgenommenen rechtswidrigen Eingriff sei keine Rede, und der Beschauer müsse erneut den Eindruck bekommen, dass das Recht mit zweierlei Masse gehandhabt werde, wenn es sich um Personen handelt, die den zur Vollzuege des Strafgesetzes berufenen Beamten nahestehen.

Der Film kämpfe also keinerlei mit ehrlichen Waffen gegen die bestehenden Bestimmungen. Wenn ein solcher Kampf bei Benützung anderer Propagandamittel, z.B. der Presse, nicht verhindert werden könne, so dürfe das doch wenigstens bei einem Bildstreifen nicht geschehen; denn hier werde durch die Zulassung gewissermaßen eine Bescheinigung darüber erteilt, dass der Bildstreifen vom Standpunkte des Lichtspielgesetzes aus einwandfrei sei.

- III. Der Sachwalter der durch den Widerruf betroffenen Firma hat diese Ausführungen mit eingehenden tatsächlichen und rechtlichen Darlegungen bekämpft.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

- I. Der Bildstreifen behandelt das Problem des § 218 des Reichsstrafgesetzbuchs, indem er den Fall einer von einem Idioten durch Vergewaltigung geschwängerten Lehrerin zum Gegenstand einer dramatischen Handlung macht, die in der Frage jener Lehrerin an den Arzt gipfelt: „Es ist also unzulässig, dass ich von einem Kind befreit werde, an dessen Entstehung ich unschuldig bin?“ (Akt V, Titel 2).
- II. Dass Bildstreifen, die auf Abschaffung der die Abtreibung unter Strafe stellenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches,

setzbuches, insbesondere des § 218, hinwirken, mit Rücksicht auf § 1 Absatz 2 Satz 3 des Reichslichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 um ihrer Tendenz willen allein nicht verboten werden können, ist von der Oberprüfstelle in der den Bildstreifen „Muss die Frau Mutter werden?“ betreffenden, grundsätzlichen Entscheidung bereits festgestellt und von der Bayerischen Regierung selbst nicht in Abrede gestellt worden.

III. Der Prüfung bedürfte daher in erster Linie die Frage, ob der Bildstreifen geeignet sei, die öffentliche Ordnung zu gefährden, weil er in weiten Volkskreisen das Vertrauen zum Richterstand und zur Ärzteschaft zu erschüttern geeignet sei. Die Bayerische Regierung beruft sich hierzu auf die Entscheidungen der Oberprüfstelle vom 22. September 1920, 22. November 1921 und 18. September 1922 - Nr. 9,180 und 89. Gewiss hat die Oberprüfstelle in diesen Entscheidungen grundsätzlich anerkannt, dass in der Verächtlichmachung staatlicher Einrichtungen oder bestimmter Berufsklassen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, insoweit eine Ordnungsgefährdung erblickt werden könne als dadurch das Vertrauen des Volkes zu diesen Einrichtungen und Berufen, wie z. B. dem Richterstand, dem Lehrerstand, der Ärzte- oder Rechtsanwaltschaft erschüttert werde. Die von der Bayerischen Regierung an erster Stelle angezogene Entscheidung der Oberprüfstelle betreffend den Bildstreifen „Die sich verkaufen“ vom 22. September 1920 betont aber gerade, dass eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung in diesen Fällen nur dann in Frage kommen könne, „wenn der Beschauer den Eindruck gewinnt, dass ein Einzelfall als typisch auf einen ganzen Stand ausgedehnt werden soll“.

IV. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Der als Träger des dramatischen Aufbaus dieses Bildstreifens in den Vordergrund gestellte Staatsanwalt mag er selbst, was von dem Vertreter der antragstellenden Landeszentralbehörde als besonders erschwerend betont worden ist, Einglasträger sein und bei der Arbeit, insbesondere bei der Unterzeichnung von Haftbefehlen, rauhentritt den Beschauer als Einzelschicksal, als Träger eines Konfliktes zwischen Amt und Herz entgegen, wie es erschütternder kaum erdacht werden kann. Der Bildstreifen sorgt mit aller Ausführlichkeit dafür, dass der Beschauer die Gewissensqualen des Beamten kennen und verstehen lernt, sodass schon aus diesem Grunde kein Raum für die Annahme ist, dass durch die Schilderung dieses tragischen Einzelschicksals der Berufsstand der Staatsanwaltschaft als ganzer oder gar die Rechtspflege überhaupt in Mitleidenschaft gezogen werden könnte.

Mit der Bayerischen Regierung bedauert die Oberprüfstelle, dass die Hersteller des Bildstreifens es sich nicht mehr angelegen sein lassen, sich bei Schilderung strafprozessualer Tatbestände und strafrechtlicher Situationen in Einklang mit den bestehenden gesetzlichen Normen zu halten, um Missdeutungen hinsichtlich der Frage der Gesetzesanwendung durch die berufenen Stellen in Einzelfälle auszuschließen. Vorliegend muss es z.B. in erheblicher Masse befremden, dass der Staatsanwalt entgegen der klaren Bestimmung der §§ 112 St.P.O. und 218 St.G.B. in der Fassung der Novelle vom 18. Mai 1926

einen

einen Haftbefehl gegen den Arbeiter erlässt, obwohl ein Verbrechen im Sinne des § 112 Abs. 2 Ziff. 1 überhaupt nicht mehr vorliegt, und nach Lage des Bildstreifens eine Mittäterschaft des Arbeiters, dessen Frau entgegen den ärztlichen Errechnungen (Akt I Titel 7) nur auf Anraten der allwissenden Portierfrau selbst abgetrieben hat (Akt II Titel 2 und 3) überhaupt nicht in Frage kommt. So bedauerlich und schadenstiftend im einzelnen Falle diese ~~Abweichungen von der tatsächlichen und rechtlichen Lage~~ auch sein mögen, so sieht sich die Oberprüfstelle doch nicht in der Lage, darauf ein Verbot gemäss § 1 Abs. 2 Satz 2 wegen Ordnungsgefährdung zu gründen, da der Grad des ~~film-dramatisch zulässigen an erlaubter Uebertreibung und Entstellung der tatsächlichen Lage nicht überschritten~~ wird (Entscheidung der Oberprüfstelle vom 15. April 1925 - Nr. 139).

Dass der Staatsanwalt den ihm aufgezwungenen Konflikt zwischen Amt und Herz vorliegend damit löst, dass er auf sein Amt verzichtet, kann bei seiner sonstigen persönlichen und amtlichen Einstellung gegenüber dem Vergehen der Abtreibung (Akt II Titel 6 , Akt IV Titel 4, 18 und 20, Akt V Titel 17, Akt VI Titel 10 und 11) nicht als auf den Beschauer nachteilig einwirkend gewertet werden, zumal der Bildstreifen den Besucher niemals darüber im Unklaren lässt, welche unerhörten Gewissensqualen der Staatsanwalt vorliegend ausgesetzt ist.

geglaubig

V.

Regierung

V. Die hinsichtlich des Arzterufs von der Polizei-
direktion München aufgeworfenen und von dem Bayerischen
Staatsministerium aufgenommenen Bedenken erledigen sich
nach Ansicht der Oberprüfstelle damit, dass vorliegend
der Staatsanwalt auch gegenüber dem Hausarzt des „mo-
dernen Ehepaars“ mit ausreichender Deutlichkeit zum
Ausdruck bringt, dass er die Mutterschaft auch gegen-
über „frivolen Eingriffen (Begüter) zu schützen wissen
werde“ (Akt II Titel 6). Nichts in der Handlung deutet
darauf hin, dass der Staatsanwalt nicht auch gegenüber
diesem unwürdigen Vertreter des Arztberufs es habe an
seiner Pflicht zum Einschreiten fehlen lassen. Insofern
ist der Fall dieses Bildstreifens auch durchaus anders
gelagert als der in der Entscheidung der Oberprüfstelle
von 15. April 1925 zu Absatz 2 geschilderte Sachverhalt
und kann auch von „Klassenverhetzung“ nicht die Rede
sein.

VI. Eine entsittlichende oder gar verrohende Wirkung
des Bildstreifens nach seinem sonstigen Inhalt kann
gegenüber den von der Oberprüfstelle auf den Württember-
gischen Teilantrag verfüigten Ausschnitten nicht mehr in
Frage. Für ein Verbot des Bildstreifens für das Land
Bayern wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit
lag ein Anlass nicht vor, nachdem der Bildstreifen in
den übrigen Deutschland ohne besondere Schwierigkeiten
gelaufen ist.

VII Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebühren-
ordnung für die Prüfung von Bildstreifen

Veglaubt:

Regierungsobersekretär.



Bege